

Vereinssatzung der „Brücke“ Neumünster e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Die Brücke-Neumünster“.
Er hat seinen Sitz in Neumünster
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
(eingetragener Verein)

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ergreift Initiativen zur Wiedereingliederung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen in unser gesellschaftliches Leben. Ziel der Integration soll ein gleichberechtigtes Zusammenleben von psychisch Kranken und Gesunden sein. Durch die Initiierung von Maßnahmen zur Integration sollen solche Personen selbstlos unterstützt werden, die infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Zwecks Förderung der Integration im Sinne eines nicht ausgrenzenden Miteinanderlebens, zielen die Aktivitäten des Vereins darauf ab, solche Lebensbereiche zu schaffen, welche ein weitgehend selbstbestimmtes Leben bei Realisierung demokratischer Grundprinzipien sowie den Erwerb von Kompetenzen und Verantwortung sich selbst und der Gesellschaft gegenüber fördern und ermöglichen.
3. Der Verein setzt sich ein für eine gleichberechtigte Entwicklung im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich von seelisch belasteten und erkrankten Personen, damit die im Grundsatz formulierten Persönlichkeitsrechte auch für psychisch behinderte Menschen zur Gesellschaftswirklichkeit werden können. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein verfolgt außerdem das Ziel, wissenschaftliche Forschungen über die Möglichkeiten des Miteinanderlebens von psychisch erkrankten und psychisch gesunden Menschen zu initiieren und die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse solcher Forschungen zu fördern. Der Verein setzt sich ein für die Verbreitung des Gedankens der Nichtausgrenzung und Integration in Wissenschaft, Öffentlichkeit und Politik.
5. Wird durch die Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke die Gründung von Geschäftsbetrieben notwendig, so fließen diese ein in die zu diesem Zweck eigens gegründete „Brücke Neumünster gGmbH“, einziger Gesellschafter dieser gGmbH ist die Brücke Neumünster e.V.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind unter anderem:

- a) Förderung von Initiativen zu gemeinsamer kultureller Betätigung von psychisch erkrankten und interessierten Mitbürgern;
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit Projekten von anderen steuerbegünstigten Vereinen und Institutionen, die sich mit ähnlichen Aufgaben befassen;
- c) Förderung von Laienhilfe und ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Betreuung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung; u.a. Förderung, Vermittlung, Übernahme von Patenschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen.
- d) Unterstützung bei der Einrichtung sogenannter Psychoseminare und Angehörigengruppen und anderer Gruppen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere auch der Organisation regionaler Interessenvertretung der Betroffenen.
- e) Beförderung der öffentlichen Diskussion über das Wesen psychischer Erkrankungen und dem diesbezüglichen Krankheitsbegriff mit dem Ziel, einer Stigmatisierung erkrankter Personen und ihrer Angehörigen entgegenzuwirken;

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 55 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluss des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- (1) natürliche, volljährige Personen
- (2) juristische Personen
- (3) Körperschaften öffentlichen Rechts

§ 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Eine Ablehnung ist dem/der Bewerber/in ohne Nennung von Gründen schriftlich mitzuteilen.
Der/die Antragsteller/in kann hiergegen bei einer Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. durch Austritt
 - d. durch Ausschluss
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. wenn das Mitglied die fälligen Mitgliedsbeiträge, nach Mahnung, für den Zeitraum von einem Jahr oder in Höhe eines Beitrages, der den Beiträgen für ein Jahr entspricht, nicht entrichtet hat.
 - b. Wenn das Mitglied vorsätzlich die Interessen des Vereins schädigt.
- (5) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen einen Beschluss, mit dem das Mitglied gemäß (4)b. (Vereinsschädigendes Verhalten) ausgeschlossen wird, kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, die binnen eines Monats nach Eingang der Berufung durch den Vorstand einzuberufen ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, jedoch ein Teilnahme- und Rederecht, indes kein Stimmrecht.
- (6) Schriftverkehr mit Mitgliedern, insbesondere im Ausschlussverfahren gilt diesen 3 Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich,
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat Antragsrecht und das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht mit einer Stimme.
- (3) Die mit Vereinsfunktionen betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für entstandene notwendige Aufwendungen über das normale Maß hinaus.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines monatlichen Vereinsbeitrags. Die Höhe des Beitrags ist freigestellt, sollte jedoch Euro 2,- monatlich nicht unterschreiten.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV).
- (2) der Vorstand;

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Der Termin der MV ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 30 Tagen zu berufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (5) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stv. Vorsitzenden
 - c. drei weiteren Mitgliedern
- (2) Juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts und Angestellte der gGmbH dürfen keine Vorstandsaufgaben übernehmen.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden bzw. dem /der stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet zwischen den Mitgliederversammlungen, die grundsätzlichen Geschäfte des Vereins zu besorgen.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich einberufen.

§11 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen in allen MV müssen geheim erfolgen, soweit dies ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der MV anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt bei einer nur zu diesem Zweck einberufenen MV mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei dieser MV müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Sind bei dieser MV nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, so muss binnen 14 Tagen eine weitere MV einberufen werden. Beschlussfähigkeit dieser MV liegt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder vor.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DPWW – Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke i.S. dieser Satzung zu verwenden hat. Kein Wegfall des Vereinszwecks im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn dieser im Zuge einer Ausgliederung der Wirtschaftsbetriebe durch eine gemeinnützige GmbH fortgeführt wird und der Verein mehrheitlich die Gesellschaftsanteile an der gGmbH innehält.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Bei Vereinsauflösung sind drei Liquidatoren zu bestellen. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

Die am 30.06.1981 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2011 in §§ 5, 9 und 13 geändert.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'H.C.' or similar initials.